

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Containerdienst der Entsorgung Herne AöR

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für die privatwirtschaftlichen Entsorgungsleistungen der Entsorgung Herne AöR.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachstehend Auftraggeber/AG genannt) und der Entsorgung Herne AöR (nachstehend Auftragnehmer/AN genannt) geschlossen.

2. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande.

3. Abweichende Vertragsvereinbarungen gelten nur, soweit diese im Einzelnen mit dem AN ausdrücklich vereinbart und diese schriftlich bestätigt worden sind.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines oder mehrerer Container zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers für die vereinbarte Mietzeit, die Abfuhr des gefüllten Containers sowie die Entsorgung der Abfälle. Die Pflicht zur Übernahme der Abfälle ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die der AN weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat, nicht wie vorgesehen erfolgen kann.

2. Der AN ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch Dritte zu veranlassen.

3. Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Entsorgungs- oder Verwertungsanlage etc.) obliegt dem AN.

4. Angaben des AN über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der AG keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

§ 4 Zeitliche Abwicklung des Auftrags

1. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung und/oder Abholung des Containers sind für den AN nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden.

2. Der AN wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Anlieferung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen. Abweichungen bis zu drei Stunden von dem zuge-

sagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung sind als unwesentlich anzusehen und begründen für den AG keinerlei Ansprüche gegen den AN.

§ 5 Zufahrten und Aufstellplatz

1. Dem AG obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zu sorgen.

2. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragsbeförderung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind, soweit erforderlich, von dem AG für das Befahren mit schweren LKW (max. 26 t) vorzubereiten.

3. Werden für die Aufstellung öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen, so hat der AG die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen. Die für die Genehmigung erhobenen Gebühren trägt der AG.

4. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung durch den AN. Dies gilt nicht, sofern die Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden sind.

5. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der AG. Ungeeignet ist jede Art von unbefestigtem und unebenem Boden, der eine ausgeglichene Lastenverteilung nicht gewährleisten kann.

§ 6 Sicherung des Containers

1. Der AN stellt einen ordnungsgemäß gekennzeichneten Container auf, wenn die Aufstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der AG verantwortlich.

2. Für unterlassene Sicherung des Containers oder fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der AG. Er stellt den AN von Ansprüchen Dritter frei.

§ 7 Beladen des Containers

1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts beladen werden. Für Kosten (insbesondere Bußgelder) und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der AG.

2. Der AG ist für die richtige Deklaration des Abfalls allein verantwortlich. Der AG kann sich hierzu auf der Internetseite des AN mit den entsprechenden Sortierhilfen oder durch eine telefonische Beratung des AN informieren. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AN berechtigt, alle notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Für die dadurch entstandenen Aufwendungen und Schäden, die dem AN infolge schuldhafter falscher Deklaration, falscher Befüllung und nicht rechtzeitiger Anzeige entstanden sind, haftet der AG vollumfänglich.

3. Ist der Container infolge von schuldhaft falscher Deklaration mit gefährlichen Abfällen befüllt, beauftragt der AN einen von ihm bestimmten Dritten mit dem Transport und der Entsorgung dieses Abfalls. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der AG.

§ 8 Haftung des Auftraggebers (AG)

1. Der AG haftet für alle von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeitern oder sonstigen Beauftragten verursachten Schäden, die dem AN durch oder bei der Ausführung der Leistung entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gilt dies für Schäden am Container, die in der Zeit ab der Anlieferung bis zur Abholung entstehen sowie für Abhandenkommen des Containers innerhalb dieses Zeitraums.

2. Der AG stellt im Rahmen seiner Haftung den AN, dessen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Haftung des Auftragnehmers (AN)

1. Ansprüche des AG auf Schadensersatz sind vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen. Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des AG aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des AN, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden, vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des AG waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte.

2. Für Schäden, die an Sachen des AG oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet der AN, soweit ihm oder seinen Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung durch den AG beim AN angezeigt wird.

§ 10 Gewährleistung, Mängelanzeige

1. Die Gewährleistung des AN setzt voraus, dass der AG dem AN offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung schriftlich oder mittels elektronischer Medien anzeigt.

2. Der Gewährleistungsanspruch verjährt nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Erbringung der Leistung.

3. Werden die ausgeführten Leistungen des AN von dem AG vorbehaltlos als ordnungsgemäß bescheinigt, gelten die Arbeiten als unbeanstandet abgenommen.

4. Sollte der AN mit der Nacherfüllung in Verzug geraten, so ist der AG erst dann zur Selbstvornahme berechtigt, soweit er dem AN zuvor schriftlich eine angemessene Frist gesetzt hat. Schlägt die Nacherfüllung hingegen fehl, ist der AG zur Selbstvornahme, Minderung oder zum Rücktritt berechtigt.

5. Die Verpflichtung des AN zum Schadensersatz richtet sich nach § 9 dieser AGB.

§ 11 Entgelte

1. Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit es nicht anders schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung des Containers und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort sowie die Entsorgung des Abfalls.

2. Für vergebliche An- und Abfahrten bei der Bereitstellung oder Abholung des Containers, hat der AG, soweit er dies zu vertreten hat, ein Entgelt in Höhe des vereinbarten Transportentgelts zu zahlen.

3. Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen (z. B. Sortierkosten und/oder Entgelte für die Verwiegung) sind in dem vereinbarten Entgelt enthalten.

4. Alle genannten und vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 12 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen des AN sind sofort oder entsprechend den angegebenen Fristen auf den Rechnungen ohne Abzug zu bezahlen.

2. Der AG gerät in Verzug, sofern er nicht zu dem auf den Rechnungen kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Weiterhin gerät der AG in Verzug, soweit er auf eine Mahnung des AN, die nach Fälligkeit des Entgeltes erfolgt, nicht zahlt.

3. Verzugskosten können von dem AN geltend gemacht werden.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der zwischen dem AN und dem jeweiligen AG geschlossene Vertrag wird, sofern er nicht ausdrücklich auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann erstmalig nach einer Vertragsdauer von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende eines Quartals.

2. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der AN schuldhaft trotz Abmahnung wiederholt gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt, sich der AG bei regelmäßigen Zahlungen mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Beträgen in Rückstand befindet oder wenn über das Vermögen eines der Vertragspartner ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht

Ist der AG ein Verbraucher, so hat er das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher dem AN mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

2. Folgen des Widerrufs

Hat der Verbraucher verlangt, dass die Leistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher dem AN einen angemessenen Wertersatz für die bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen zu zahlen. Für die Berechnung des Wertersatzes wird der Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu Grunde gelegt und mit den erbrachten Leistungsteilen ins Verhältnis gesetzt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

3. Die Vertragssprache ist deutsch. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.

4. Gerichtsstand ist Herne. Der AN ist berechtigt, am Hauptsitz des AG zu klagen.

Stand 01.03.2023